



AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

DIENSTAG, 16. FEBRUAR 2021 | AUSGABE 13 | JAHRGANG 5

Inhaltsverzeichnis

[Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie;
Lockerungen von Schutzmaßnahmen im Erzgebirgskreis;
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 16.02.2021,
Az. 504.06/ 04-2021](#)

Seite 2

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: info@kreis-erz.de

Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: amtsblatt@kreis-erz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Lockerungen von Schutzmaßnahmen im Erzgebirgskreis

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis
vom 16.02.2021, Az. 504.06/ 04-2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 213), erlässt das Landratsamt Erzgebirgskreis die folgende

Allgemeinverfügung

1. Die erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) gemäß § 2c der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) wird aufgehoben.
2. Die Beschränkung zulässiger Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote im Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnbereich, die Unterkunft oder den Arbeitsplatz oder zum nächstgelegenen Angebot gemäß § 2b Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SächsCoronaSchVO wird aufgehoben. Die in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer-Bewegungsbeschränkungen sind zu beachten.
3. Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele wird ohne Beschränkung des Umkreises unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkung sowie Beachtung der in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer-Bewegungsbeschränkungen zugelassen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bewegte sich im Erzgebirgskreis und dem Freistaat Sachsen zuletzt auf einem vergleichsweise moderaten Niveau. Es zeichnet sich aktuell ein leicht positiver und stabiler Trend ab. Die Maßnahmen des seit dem 14.12.2020 geltenden Lockdowns zeigen somit Wirkung; und dank der Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen und der Kraftanstrengung aller Bürgerinnen und Bürger ist eine Reduzierung der Neuinfektionen im Freistaat Sachsen sowie im Erzgebirgskreis eingetreten.

Der Erzgebirgskreis macht daher in pflichtgemäßer Ausübung seines ihm zustehenden Ermessens davon Gebrauch, die o. g. Lockerungen von den ansonsten in der Regel zwingenden Bestimmungen der SächsCoronaSchVO zu verfügen. Zugleich ergeht der Hinweis, dass bei einem erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens eine Rücknahme dieser Lockerungen geprüft und erforderlichenfalls umgesetzt wird.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Das Gesundheitsamt des Erzgebirgskreises ist gemäß §§ 28 Abs. 1, 32 Abs. 1 und § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) und sowie § 2b Abs. 2 und § 2c Abs. 2 SächsCoronaSchVO sachlich zuständig.

Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung:

Die Regelungen der SächsCoronaSchVO geben dem jeweiligen Landkreis, so auch dem Erzgebirgskreis, die Möglichkeit, die Aufhebung begrenzter und definierter Schutzmaßnahmen zu prüfen, soweit der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und in dem jeweiligen Landkreis an fünf Tagen andauernd unterschritten wird.

Nach § 2b Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SächsCoronaSchVO sind Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote auf einen Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnbereich, die Unterkunft oder den Arbeitsplatz oder zum nächstgelegenen Angebot begrenzt.

Nach § 2b Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 SächsCoronaSchVO sind Sport und Bewegung im Freien auf einen Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder der Unterkunft unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 SächsCoronaSchVO begrenzt.

Nach § 2b Abs. 2 SächsCoronaSchVO kann der jeweilige Landkreis abweichend von Absatz 1 Nummer 7 und Nr. 19 die Beschränkungen auf einen Umkreis von 15 Kilometern aufheben, wenn der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis an fünf Tagen andauernd unterschritten wird. Maßgebend sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts (RKI).

Nach § 2c Abs. 1 SächsCoronaSchVO gilt zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Nach § 2c Abs. 2 SächsCoronaSchVO kann der

jeweilige Landkreis die Ausgangssperre aufheben, wenn der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis an fünf Tagen andauernd unterschritten wird und die Ausgangssperre nicht weiterhin zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich ist. Maßgebend sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts (RKI).

Der zu betrachtende 5-Tages-Zeitraum, an dem die Inzidenzwerte von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im Erzgebirgskreis andauernd unterschritten sein muss um die o.g. Lockerungen umzusetzen, lautet 11.02.2021 bis 15.02.2021.

Die Inzidenz im Freistaat Sachsen liegt seit 09.02.2021 andauernd unter 100 und damit zum 15.02.2021 bereits für sieben Tage - konkret ab 09.02.21 bis 15.02.21: 91,3, 75,8, 74,5, 71,0, 68,4, 65,0 und 68,1. [Quelle: Veröffentlichungen des SMS]

Die Inzidenz im Erzgebirgskreis lag nach den Bekanntmachungen des Robert Koch-Institutes seit dem 31.01.2021 andauernd unter der Inzidenz von 100 - konkret am 09.02.2021, 00:00 Uhr bei 73,4, am 10.02.2021, 00:00 Uhr bei 65,4, am 11.02.2021, 00:00 Uhr bei 71,1, am 12.02.2021, 00:00 Uhr bei 64,2, am 13.02.2021, 00:00 Uhr bei 61,5, am 14.02.2021, 00:00 Uhr bei 56,7 und am 15.02.2021, 00:00 Uhr bei 56,4.

Damit ist die Inzidenz von 100 sowohl im Freistaat Sachsen als auch im Erzgebirgskreis an fünf Tagen andauernd unterschritten.

Das Erreichen des jeweiligen maßgeblichen Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ist durch den Freistaat Sachsen und auch den Erzgebirgskreis öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung nahm der Freistaat Sachsen am 13.02.2021 vor. Unter dem 04.02.2021 veröffentlichte der Erzgebirgskreis die Bekanntmachung der Unterschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Tagen.

Somit ist die rechtliche Grundlage zur Aufhebung der erweiterten Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) sowie gleichzeitig auch die Aufhebung der Begrenzung von Versorgungsgängen und der Inanspruchnahme von zulässigen Angeboten auf einen Radius von 15 km um den Wohnbereich, die Unterkunft oder den Arbeitsplatz gegeben.

Weiterhin kann Individualsport und Bewegung im Freien auch über einen Radius von 15 Kilometern hinaus zugelassen werden, soweit keine touristischen Zwecke und Ziele verfolgt und die Hygieneregeln, Kontaktbeschränkungen.

Die in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen sind zu beachten.

Die Entscheidung zur Aufhebung der Entfernungsbeschränkung in den genannten Fällen ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. In Abwägung der Gesamtumstände erscheint die Beibehaltung dieser Beschränkungen zur Verringerung der Infektionsrisiken nicht mehr erforderlich. Da die Infektionszahlen insgesamt gesunken sind, ist auch das Risiko gesunken, in einem größeren Aktionsradius als innerhalb von nur 15 km oder zur nächtlichen Stunde mit einer erheblichen höheren Zahl von Infizierten in Kontakt zu kommen. In Abwägung zwischen dem Grundrecht der Freizügigkeit und der sich aus Art. 1 und 2 Abs. 1 Grundgesetz ergebenden Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung ist angesichts der zurückgegangenen Infektionsgefahren eine entsprechende Beschränkung des Bewegungsradius des Einzelnen zur Deckung grundlegender Versorgungsbedürfnisse sowie zu Sport und Bewegung im Freien nicht mehr gerechtfertigt.

Ebenso gilt dies für eine weitergehende Beschränkung des nächtlichen Ausgangs, zumal der Katalog triftiger Gründe für die Ausgangsbeschränkungen (§ 2b Abs. 1 SächsCoronaSchVO) gleichwohl noch immer gilt. Begünstigend wirken sich zudem die Regelungen zur Kontaktbeschränkung, zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sowie die Gebote zur Einhaltung des Mindestabstandes aus, welche unverändert gelten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Rückgang der Infektionsgefahren kontinuierlich bereits über einen längeren Zeitraum anhält. So sind die Inzidenzwerte des Erzgebirgskreises von Werten um 390 Mitte Januar 2021 kontinuierlich gesunken bis zur Unterschreitung unter 100 am 31.01.2021. In vergleichbarer Weise gehen die Infektionszahlen im Freistaat Sachsen zurück.

Aus diesem Grund sind die o.g. Lockerungen infektionshygienisch unter der Bedingung eines mindestens auf gleichbleibendem Niveau bestehenden Infektionsgeschehens vertretbar.

Des Weiteren wird hinsichtlich der Begründung auf § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 VwVfG verwiesen.

Zu Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Zu Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung:

Eine Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (VwVfG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, (SächsVwVfZG), § 43 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie bekanntgegeben wurde.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Eine Allgemeinverfügung darf gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich, wenn die individuelle Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wegen der Natur der Sache der Allgemeinverfügung nicht möglich ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 41, Rn. 46). Vorliegend kann diese Allgemeinverfügung nicht individuell bekannt gegeben werden, da aufgrund der Ortsbezogenheit dieser Verfügung der Personenkreis der Beteiligten nicht bestimmt werden kann.

Die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG dadurch bewirkt, dass ihr verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Gemäß §§ 1, 2 der Bekanntmachungssatzung des Erzgebirgskreises vom 17. März 2017 erfolgen die öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen des Erzgebirgskreises durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Erzgebirgskreises auf der Internetseite des Erzgebirgskreises (www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen).

Der Zeitpunkt der Bekanntgabe war zu bestimmen. Bei einer öffentlichen Bekanntgabe gilt eine Allgemeinverfügung gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG erst zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, sofern nicht ein abweichender Termin zur Vollendung der Bekanntgabe gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG bestimmt wird, der jedoch frühestens auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden kann. Die Bestimmung eines früheren Zeitpunkts der Bekanntgabe war hier erforderlich, da anderenfalls der

Zweck der Allgemeinverfügung, Leib, Leben und Gesundheit der Teilnehmer und der Gesamtbevölkerung zu schützen, unterlaufen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Annaberg-Buchholz, den 16.02.2021

F. Vogel
Landrat